



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Bundesreform und die Auswanderung. 1.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Bundesreform und die Auswanderung.

### 1.

Die beiden Angelegenheiten, welche unsere Ueberschrift mit einem einfachen Und zusammenknüpft, mögen beim ersten Anblicke weit genug auseinander zu liegen scheinen. Dennoch wird es Keinem, der sich nur einigermaßen mit den Gängen unseres nationalen oder „correcter“ gesprochen, des bundesdeutschen Lebens beschäftigte, schwer fallen, beide Gegenstände in Wechselbeziehung setzen. Die vor Kurzem bekannt gewordenen Schlußanträge des vom Bundestag niedergesetzten Ausschusses zu Begutachtung einer Organisation des Auswanderungswesens, welches seit dem April 1856 wirklich unter die „gemeinsamen Angelegenheiten“ aufgenommen ist, bezeugen mit der Formulirung ihrer Vorschläge genugsam, daß auch diese Frage innerhalb des nationalen Centralorgans vorzugsweise vom Standpunkte der polizeilichen Bevormundung behandelt werden soll. Alle andern Momente treten nicht bloß intellectuell, sondern auch formell hinter die Hauptanträge zurück, welche unter fünf Rubriken mit Unterabtheilungen ad I. die erheblichste Erweiterung der Polizeimaßregelung des Auswanderungswesens in Angriff zu nehmen rathen. Unter II. und III. wird dann der Weg angedeutet, auf welchem man die Interessenbeförderung der Auswanderer und eventuell einer deutschen Colonisation in Angriff nehmen zu können meint. Die folgsame Einlenkung des Auswandererstroms in die erst noch officiell festzustellenden Kanäle erscheint als Vorbedingung des dem Ausgewanderten in der neuerwählten Heimath zu gewährenden Schutzes, der diplomatischen Förderung seiner Interessen, der eventuellen Wahrung seines Zusammenhanges mit der Heimath und der Erhaltung des nationalen Elementes. Es ist das grade der Gegensatz des von England, Holland, Spanien, der Schweiz und selbst vom modernen Frankreich befolgten Princips. Diese Staaten halten vor allem ihre schützende Hand wenn nöthig auch über ihre expatriirten Unterthanen; sie haben das Vorurtheil jede Schutzlosigkeit und Verletzung eines Engländer's, Holländer's,

Spaniers u. s. w. in einem fremden Lande sei gewissermaßen eine völkerrechtliche Beleidigung seines Mutterlandes. Dies Vorurtheil setzt freilich eine Flotte voraus, und die deutsche ist verauctionirt. Wenn aber jene Staaten die Auswanderungsströmung nach irgend einem Lande außerhalb ihrer Colonien — von denen bei Deutschland selbstverständlich nicht die Rede sein kann — mit gouvernementalen Mitteln fördern, so geschieht es eben erst dann, wenn diese Strömung sich selbstständig ausgebildet hat. Ob nun dagegen, wenn dereinst die erforderlichen „Aufschlüsse und gutachtlichen Aeußerungen“ eingelaufen sein werden, die Kanalisierung der deutschen Auswanderungsströme ebenfalls mit politischen Einflüssen unternommen werden soll, besagt vorläufig das bundesstäglische Gutachten nicht. Am 3. Juli wurde dasselbe dem Bundestage vorgelegt, welcher beschloß, den Termin der Instructionseinholung auf 8 Wochen zu stellen. Zu Ende August wird sonach die Abstimmung über dessen Anträge zu erfolgen haben. Da es sich um eine „gemeinsame Angelegenheit“ handelt, ist für einen rechtskräftigen Bundesbeschluß Stimmeneinhelligkeit nothwendig.

Eine „elfte Stunde“ der Auswanderungsangelegenheiten vor dem Bundestage ist also gekommen. Man fragt vielleicht: in welcher Wechselwirkung steht sie zur Bundesreform? Diese Zusammenhänge ergeben sich ohne alles Raisonnement aus einer rein chronistischen Uebersicht des Ganzen der Bundesreformfrage. Selbst der Verfasser der „deutschen Fragen“ im „Dresdner Journal“ würde gegen eine solche Betrachtung nichts einzuwenden haben, wenn auch die von ihm gewünschte und beziehentlich in Aussicht gestellte „Bundespreßstelle“ zur Beaufsichtigung und Beeinflussung der Presse als Durchführung und Fortsetzung der gesegneten karlsbader Beschlüsse schon existiren würde.

Grade während der vom 2. Aug. bis 25. Oct. dauernden Bundestagsferien im Jahre 1855, welche den bekannten Bundesbeschlüssen in der orientalischen Frage folgten, trat das von den Kammern Baierns, Württembergs und Hessen-Darmstadts parlamentarisch kundgegebene Verlangen der Nation nach einer politischen Bundesreform mit erneuter Stärke in die Doffentlichkeit. Auch die meisten östreichischen Organe sprachen sich für die Nothwendigkeit einer Bundesreform aus; und da selbst die gouvernemental inspirirten unter ihnen diesen Ton anschlugen, fand man darin eine Bestätigung der gerüchtweise verlautbarten Nachricht, daß Oestreich gesonnen sei, die Bundesversammlung zu einer Revision der Bundesverfassung aufzufordern, wie sie schon einmal vor 1848 — damals von Preußen — „in Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse“ beantragt gewesen war. Allein bald nachher (Anfang Septembers) erklärten die leicht kenntlichen, „gutunterrichteten“ Zeitungs-correspondenten von Wien und Berlin mit sonst feltener Ueberein-

stimmung, daß „für die Inangriffnahme einer solchen Reform der gegenwärtige Zeitpunkt nicht geeignet“ sei. Die berliner „Zeit“ erachtete es selbst für eine „merkwürdige Anomalie“, als die bairische Abgeordnetenkammer (25. Sept.) in ihrer Adresse auf die Thronrede den Satz aufgenommen hatte (gegen 2 Stimmen): „Deutschlands Eintracht und Stärke, die gedeihliche Entwicklung des Bundes kann nur dadurch für alle Zukunft gesichert werden, daß die schon so lange sehnlichst erwartete und feierlich verheißene Ausbildung der Bundesverfassung den Völkern Deutschlands die unschätzbare Wohlthat eines gesicherten Rechtszustandes gewährleiste, ihren Stimmen auch am Bunde, wo ihre wichtigsten Angelegenheiten berathen werden, Gehör verschaffe und Beachtung sichere.“ Wenn nun auch der bairische Ministerpräsident, Freiherr v. d. Pfordten, in dieser Verlautbarung einen Ausdruck der Ueberzeugungen der bairischen Regierung fand, so erachtete er doch gleichfalls „die jetzige Zeit nicht für die geeignete“. — Um so auffallender mußte es also erscheinen, daß trotzdem, kaum einige Wochen nachher (im October), zuerst in der „K. Preuß. Ztg.“, und dann auch in andern Blättern aus Wien veröffentlicht wurde, Oestreich habe in einem diplomatischen Actenstücke den übrigen Bundesstaaten erklärt, es werde „keiner Anregung einer Bundesreform hindernd entgegentreten“. Dies hieß offenbar, die patriotischen Wünsche, welche sich schon wieder in die gewohnte Vertagung ihrer Hoffnungen gefunden, von neuem anregen und herausfordern. Denn wenn von keiner officiellen Seite an eine Bundesreform gedacht gewesen wäre, zu was hätte man die österreichische Erklärung abzugeben gebraucht? Daran nicht genug, führten auch grade die officiösen und inspirirten Stimmen in der berliner, wiener, münchener und stuttgarter (resp. Augsburger Allgemeine) Presse die Erörterung der Bundesreformfrage fort, während die unabhängige Publicistik, in dieser Discussion bloß eines der Kampfmittel der österreich-preussisch-mittelstaatlichen Differenzpolitik muthmaßend, sich grade in diesem Augenblick rein beobachtend verhielt.

Es war nun in der zweiten Hälfte des Novembers 1855, als in der „Leipziger Zeitung“ eine berliner Stimme in einer „aus guter Quelle“ kommenden Darstellung sogar eine Uebersicht der officiell gepflogenen Verhandlungen über die Frage der politischen Bundesreform gab. Ihr zufolge sollte Baiern sich „durch die Haltung der österreichischen Presse“ veranlaßt gesehen haben, das wiener Cabinet um nähere Aufklärung über die oben berührten Aeußerungen seiner Tagespublicisten zu ersuchen. Darauf habe — hieß es weiter — das wiener Cabinet im Wesentlichen geantwortet: daß die kaiserliche Regierung zu einer Umgestaltung der Bundesverfassung nach parlamentarischen Grundsätzen, also zu irgend einer Art von Volksvertretung oder ständischen Mitwirkung bei der Bundesversammlung, „nie und unter keiner Bedingung“

ihre Zustimmung geben könne. Dagegen betrachte man die Bundesreformfrage als eine „offene“, und es werde am besten sein, wenn die übrigen Bundesstaaten sich mit ihrer Politik der österreichischen Regierung anschließen. Diese Antwort sei dem bairischen, preußischen und einigen andern Cabineten mitgeteilt worden, ohne eine Rückäußerung zu veranlassen. Dennoch habe Preußen davon Gelegenheit genommen, sich zunächst damit einverstanden zu erklären, daß eine Bundesreform in parlamentarischem Sinne unstatthaft sei; die Kräftigung des deutschen Bundes „könne auch auf anderem und wirksamem Wege erreicht werden, als durch ein Aufgeben der Selbstständigkeit der übrigen deutschen Staaten und eine vollständige Unterordnung ihrer Politik unter die einer einzigen Regierung.“ — Natürlich fehlten auf solche halb-offizielle Darlegungen die Repliken der österreichischen Presse nicht. Sie motivirten Baierns Anfrage einfacher, sie leugneten die Schroffheit des Abweises einer Bundesreform nach parlamentarischen Principien, sie ergänzten die Bezeichnung der Bundesreformfrage als einer offenen durch die Erklärung des wiener Cabinets: es erblicke „in zeitgemäßen Verbesserungen“ der Bundesverfassung das „einzige Mittel“, um den sehnlichen und berechtigten Wunsch der Nation nach Befestigung „des öffentlichen Rechtszustandes“ und nach gesicherter Entwicklung aller „gemeinsamen Volksinteressen“ zufrieden zu stellen. Daß aber Oestreich seine Politik den andern Bundesstaaten als maßgebend anempfohlen habe, ward vollkommen in Abrede gestellt.

Die Hoffnungen der Nation konnten freilich durch den Anblick dieser kunstgerechten Turniere, welche doch den Kernpunkt so vorsichtig unberührt ließen, keineswegs gehoben werden. Der einzige Vortheil, wenn man es so nennen will, war die dadurch hergestellte Gewißheit, daß die in der Presse ventilirte Reform der Bundesverfassung auch geschäftlich auf die Tagesordnung gestellt sei. So war es auch wirklich, nur in ganz anderer Weise, als es bis da den Anschein gehabt hatte. Nachdem nämlich jene halb eingestandene Erklärung von Oestreich ergangen und die unwidersprochne Zustimmung Preußens wahrscheinlich ganz in der verlauteten Weise erfolgt war, hatte Baiern nicht in der Bundesversammlung, sondern bei den deutschen Großmächten vorfragend, den Plan zu Anträgen für „gewisse gemeinsame Maßregeln“ entworfen. Diese legte es in einem Rundschreiben (v. 10. Dec. 1855) den übrigen Bundesstaaten vor.

An die Spitze dieser bairischen „Ansichten über das deutsche Gemeinwesen“ war der Verzicht auf eine Bundesreform gestellt, da „auch ohne die Gewährung einer politischen Reform des Bundes die in Deutschland lauter werdende Unzufriedenheit zu beseitigen sei.“ Dieses Ziel könne, wie weiter ausgeführt wurde, durch Aequivalente auf dem Gebiete des materiellen Lebens erreicht werden. Man müsse die „berechtigten“ Wünsche nach „gewissen“ gemein-

nützigen Institutionen befriedigen, „Institutionen, welche zum Theil schon in der Bundesacte verheißen worden seien, denen die deutsche Nation aber seit 1815 vergeblich entgegengesehen.“ Als solche berechnete Institutionen bezeichnete das bairische Cabinet: Gleichheit in Münze, Maß und Gewicht, ein gemeinsames Handelsgesetzbuch, die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile deutscher Gerichtshöfe in allen deutschen Staaten, gemeinsame Bestimmungen über das Heimathrecht, gemeinsame Anordnungen in Betreff der Auswanderung und Ansässigmachung.

Zu diesem Programm, welches den Verzicht auf eine Bundesreform so vollständig ausdrückte, daß selbst die weiteste Consequenz der beabsichtigten Einrichtungen als keine weitere Ausbildung der Bundesverfassung erschien, erklärten nun Sachsen, Württemberg und Hannover ihre sofortige Zustimmung. Dagegen wurde von Berlin auch diese Intention mit der Bemerkung beantwortet, daß man „an sich zwar nichts gegen solche materielle Verbesserungen einzuwenden habe, jedoch wünschen müsse, das reichhaltige Material, welches man für gesetzgeberische Ordnung einzelner der von Baiern bezeichneten Punkte gesammelt habe, vorher zu verarbeiten.“ Dies deutete ziemlich unverhohlen darauf hin, daß man dort noch nicht einmal alle Punkte dieses Programms für convenabel erachtete.\*) In München dagegen, wo man sich von den Kundgebungen der Kammern denn doch einigermaßen gedrängt fühlte, irgend etwas „Nationales“ zu unternehmen, faßte man die preußische Antwort als Zustimmung auf und beabsichtigte mit positiven Anträgen sofort am Bundestage vorzugehen. Allein diesem Unternehmen wehete plötzlich in der gesammten aus Berlin inspirirten Presse ein heftiger Sturm entgegen — sehr wahrscheinlich das Echo einer vertraulichen Note. Der alte Brauch, hieß es, sei dagegen, daß maßgebende Anträge in Frankfurt formulirt würden, bevor sie von Preußen und Oestreich nach ihrer detaillirten Fassung gut geheißsen seien; auch habe die Bundesversammlung niemals eine selbstständig beschließende Competenz, sondern überall nach den Instructionen der Einzelregierungen zu verfahren, also auch in der Frage, ob die bairischen Anträge zur bundesgemäßen Behandlung anzunehmen seien. Zugleich ging der preußische Bundestagsgesandte, G. v. Bismark-Schönhausen, welcher längere Zeit in Berlin verweilt hatte, nach München und Stuttgart (Mitte Decembers). Während aber von Berlin aus behauptet wurde, diese preußische Mission erfolge im Einverständniß mit

\*) Zu einiger Erläuterung der damaligen Verhältnisse ist hier nachzutragen, daß bereits im Juli 1855 hoffnungsvolle Gerüchte durch die deutsche Presse geleitet worden waren, als beabsichtige Preußen beim Bundestage oder durch Einzelverträge eine allgemeine Organisation des Auswanderungswesens in Anregung zu bringen. Allein bereits im August beeilte sich die „Preuß. Corr.“ diese Hoffnungen wieder zu vertagen. Sie schrieb: „In neuerer Zeit ist in Mittheilungen über das Auswanderungswesen unter anderem auch von Absichten gesprochen worden, dasselbe zum Gegenstande einer vertragmäßigen Einigung zwischen den betheiligten

Oestreich, um eine selbstständige Antragstellung von Seite Baierns vorläufig zu hindern, protestirte die östreichische Presse gegen solche Unterstellung. Man brauche, um die berliner Auslassungen auf ihr rechtes Maß zurückzuführen — sagte sie — bloß an die durch ihre antiöstreichische Gesinnung bekannte Persönlichkeit des Gesandten, so wie daran zu erinnern, daß Oestreich es sei, welches die Reform des Bundes am entschiedensten befürworte, daß Oestreich speciell die materiellen Verbesserungen und deren Einigung täglich und energisch fördere, daß endlich Baiern, wenn irgendwo, am wenigsten in der Bundesfrage je von der Seite des Erzstaates sich entfernt habe.“

So schloß das Jahr 1855 nicht nur mit der entschiedensten Abneigung der hauptsächlichsten Stimmführer am Bunde auf dessen politische Reformirung, sondern auch unter offenbarer Mitstimmung Preußens gegen die Förderung einzelner jener materiellen Interessen, mit denen die v. d. Pfordtensche Nationalpolitik die national-politischen Anliegen Deutschlands zu beschwichtigen oder zu beseitigen vorschlug. Desto unverhüllter und klaffender war dagegen der schneidende Dualismus beider Großmächte auch wieder bei dieser Angelegenheit zu Tage getreten. Es war vorauszusehen, daß der erste Act dieses niederdrückenden Schauspiels auch noch mit einer mehr „correcten“ Formulirung der bairischen Intentionen enden werde, wenn sie überhaupt zu Bundesanträgen werden sollten.

So geschah es. Von den fünf Punkten, welche Baiern ursprünglich auf sein Programm gestellt hatte, erschienen in der Antragstellung, welche am 21. Febr. 1856 erfolgte, bloß noch drei. Zunächst der auf Vereinbarung eines Bundesgesetzes über Heimath und Ansässigmachung innerhalb des gesammten Bundesgebietes; sodann derjenige auf Organisation der Auswanderung, zuletzt der auf Herbeiführung einer deutschen Handelsgesetzgebung. Erst ein volles Jahr später (4. Febr. 1857) folgte noch der Vorschlag auf Vereinbarung einer allgemeinen Gesetzgebung in Betreff des Gerichtsstandes und der Vollziehbarkeit rechtskräftiger Urtheile. Während aber diese Anträge den bereits bestehenden oder besondern Ausschüssen zur weiteren Behandlung überwiesen waren, blieb die Frage der Einheit in Münze, Maß und Gewicht den Separatabkommen anheimgestellt, welche allerdings schon verschiedentlich angebahnt waren und verhältnißmäßig, wie bekannt, die weitesten praktischen Resultate förderten. Die Frage des Heimathrechts und die der Ansässigmachung wur-

Staaten zu machen. Wie weit diese Mittheilungen auf Thatsachen gegründet waren, ist uns nicht bekannt. Doch glauben wir uns nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß wenigstens der gegenwärtige Zeitpunkt hierorts für solche Verhandlungen nicht als geeignet betrachtet wird. Diesseits dürfte man muthmaßlich erst in Erfahrung bringen wollen, welche Rückwirkung das wichtige Passagiertransportgesetz der Vereinigten Staaten vom 3. Mai d. J. auf das Auswanderungswesen üben werde.“

den, im Anschluß an hierher bezügliche Separatabkommen (Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1857 die Aufnahme Auszuweisender betreffend) getrennt behandelt. Ein Resultat der bezüglichen Ausschüßthätigkeit ist jedoch bis jetzt nicht bekannt geworden. Freilich neigt auch diese Frage am ehesten nach der politischen Seite. \*) Aber die Handelsgesetzgebung berathet die dafür aus den Einzelstaaten berufene Commission bekanntlich nunmehr in Hamburg, nachdem es durch strenge Bewahrung des amtlichen Geheimnisses der Deffentlichkeit und den am unmittelbarsten beteiligten Bevölkerungskreisen länger als ein Jahr unmöglich gemacht war, ihre Ansichten über die zu Nürnberg ausschließlich von Juristen bearbeiteten Bestimmungen auch nur gutachtlich oder in der Tagespresse kundzugeben. \*\*) Die Auswanderungsfrage endlich war in dem bairischen Antrage sofort mit besonders starker Betonung des polizeilich bevormundenden Moments vorgelegt worden. Und der am 3. Juli 1858 vorgelegte Bericht des Bundesausschusses hat sein Gutachten nach dieser Seite hin mit sehr ausführlichen positiven Vorschlägen ausgestattet, während jenes Moment des Antrags nur eventuell in Aussicht genommen wurde, welches darauf abzielt, daß die Ausgewanderten „für ihre Nationalität und den Zusammenhang mit Deutschland nicht verloren gehen.“ Die von Baiern ins Auge gefaßte „Aufstellung einer geeigneten diplomatischen und consularischen Vertretung“ in jenen Ländern, wohin die Auswanderung zu lenken, begutachtete der Bundesausschuß dahin, jene Regierungen, welche „in der Türkei oder in den amerikanischen Staaten“ diplomatische Vertreter oder consularische Agenten haben, zu ersuchen, theils diese zur Einziehung näherer Erkundigungen über „die Unrathlichkeit“ der dorthin sich wendenden Auswanderungen aufzufordern, theils sie „zu ermächtigen und anzuweisen, allen Angehörigen deutscher Bundesstaaten nöthigenfalls Fürsorge und Unterstützung zu gewähren; denselben die Förderung der Interessen der deutschen Auswanderer im Allgemeinen zur besondern Aufgabe zu machen und sie zur Anzeige aller desfalligen belangreichen Wahrnehmungen aufzufordern, und zwar ins besondere in Bezug sowol auf die Behandlung der deutschen Einwanderer in den Seestädten und auf etwaige Bedürfnisse bereits vorhandener deutscher Ansiedlungen, als auch auf die Wahl geeigneter Niederlassungsorte für solche.“

\*) Soeben (Juli 1858) tagt eine Conferenz der betreffenden Staaten zur Behandlung der Heimathsfrage und zur eventuellen Revision des Vertrags von 1857 in Gotha, ohne daß Baiern dabei vertreten ist, indem es durch ein Rundschreiben erklärt hat, daß es sich auf Separatverhandlungen nicht einlassen könne, weil es die fraglichen Gegenstände bei der Bundesversammlung anhängig gemacht habe. Lübeck hat bekanntlich den Beitritt zum Gothaer Vertrag definitiv versagt, Oestreich und Lichtenstein noch keine bestimmte Erklärung abgegeben.

\*\*) Derselben Commission wurde später auch, auf Sachsens und Württembergs Antrag, die Begutachtung einiger Controversen des deutschen Wechselrechts zugewiesen. Sie sollen erst nach Erledigung des Handelsrechts zur Behandlung kommen.

Während nun in den Jahren 1856 und 1857 die Verwirklichung jener bairischen Anträge in der bezeichneten Weise schwebte, scheint dagegen die officielle Behandlung der politischen Bundesreform wirklich vollständig bei Seite gelegt worden zu sein. Daß übrigens die bundesgemäß behandelten Institutionen doch nicht vollkommen ausreichten, um „auch ohne Gewährung einer politischen Reform des Bundes die in Deutschland lauter werdende Unzufriedenheit zu beseitigen,“ beweisen so ziemlich alle parlamentarische Versammlungen der Einzelstaaten, von denen kaum eine die sich bietenden Gelegenheiten vorbeigehen ließ, ohne ihre Wünsche und Ueberzeugungen für die zeitgemäße Ausbildung der Bundesverfassung auszusprechen. Uebrigens mochte man auch österreichischerseits, trotz der bairischen Aequivalente, wenigstens die Forternährung der Hoffnung, daß sich dereinst noch einmal ein Zeitpunkt auch für Bundesreformen „geeignet“ erweisen werde, als zweckdienlich erachten. Wenigstens geschah es grade nach jenem 21. Febr. 1856, welcher die bairischen Vorschläge auf die Tagesordnung gebracht hatte, daß diejenige inspirirte Presse, welche man als Begleiterin der österreichischen Politik anzusehen gewohnt ist, theils deutlicher, theils dunkler abermals die Vorbereitung bestimmter Anträge auf politische Bundesreformen durch Oestreich mit einer gewissen Consequenz in Aussicht stellte. Ueber die Ehrlichkeit dieser Pulsfühler ließ sich nicht urtheilen, da sie (wie früher) mit bewundernswerther Vorsicht vermieden, einen Punkt oder selbst nur eine Richtung anzudeuten, nach welcher sich eine solche reformatorische Anregung wenden wolle. Unmittelbar aber, nachdem über die bairischen Anträge Bundesbeschluß gefaßt worden war, was im April 1856 geschah, und also auch sehr bald nach dem Abschlusse des pariser Märzfriedens, deuteten die inspirirten Organe der gegenösterreichischen Politik diese Gerüchte vorwurfsvoll so aus, als beabsichtige Oestreich einen neuen Modus der Stimmenvertheilung im Bundestage herzustellen. Ohne daß nur von der einen Seite bestimmte Thatfachen beigebracht wurden, welche bewiesen hätten, daß diese Pläne eine Zurückdrängung unbequemer Stimmen bezweckten, und ohne daß von der andern Seite das Gegentheil dargethan war, entwickelte sich nach alter Gewohnheit dennoch ein lebhafter Federkrieg beider Parteien, bei welchem sehr bald die Kernfrage hinter dem aufgewirbelten Staube gegenseitiger Verdächtigungen und Vorwürfe verschwand. Sie war wirklich schon unsündbar geworden, als die Polemik endlich, obgleich überraschend genug, durch die offiziöse Wiederholung der vorjährigen Erklärung abgebrochen wurde: Oestreich selber verzichtete auf eine Initiative in der Bundesreformfrage, werde aber solche Anträge seiner Bundesgenossen unterstützen, deren Zweck die Weiterentwicklung der Grundzüge der Bundesverfassung oder die Erschaffung organischer, den allgemeinen Interessen und Bedürfnissen entsprechender Einrichtungen sei. Preussischerseits hüllte man sich in mißgestimmtes Schweigen.

Bis zum Beginn des Jahres 1857 blieb nun die Frage politischer Bundesreformen auch in der „gutunterrichteten“ Presse ganz bei Seite gesetzt. Erst als Baiern den Antrag wegen des Gerichtsstandes und der Urtheilsvollstreckungen stellte (5. Feb. 1857), fügten einige Organe der specifischen Mittelstaatenpolitik wiederum dunkle Nachrichten über eine angeblich von Baiern intendirte oder intendirt gewesene Beantragung eines Bundesschiedsgerichts bei. Es hieß nämlich: Hr. v. d. Pfordten habe den erwähnten Antrag in einer von ihm selbst ausgearbeiteten Denkschrift umfassend motivirt. Er sei dabei von „weit umfassenderen Gesichtspunkten“, als denjenigen ausgegangen, welche die nächste Veranlassung des Antrags gegeben. „Das Ziel, welches sie (die Denkschrift) in weiterer Entwicklung des gegebenen Anstoßes erblickt, ist ein im Bundesgebiet übereinstimmender Organismus der Rechtspflege, dessen Spitze ein Reichsgericht (sic) als oberste Instanz für besonders schwierige Fragen des Civil- und Staatsrechts bilden würde.“

Da man nun nicht wußte, was man aus einer so unklaren Notiz machen sollte und es sich überdies jedenfalls um ein todtgebornes Kind handelte, so faßte die Tagespresse den Gegenstand gar nicht näher ins Auge, während das Publicum sich überhaupt nicht mehr um die Bundesreformconversationsen kümmerte. Man war es herzlich müde geworden, solche immer wieder zum Vorschein kommende Windeier zu bebrüten. Hatte oder hätte also diejenige Presse, welche gouvernementale Inspirationen empfängt, seit dem stärkern Hervortreten der Frage einer Reform der Bundesverfassung trotz ihrer Parteidifferenzen in sympathetischer Uebereinstimmung etwa den gemeinsamen Plan verfolgt, mit ihren Deliberationen und Dissertationen das Interesse an der Frage überhaupt abzuschwächen, so muß man ihr das Zeugniß geben — sie hat diesen Zweck vollständig erreicht. Die Angelegenheit schlummerte seitdem bis heute. Und wenn neuerdings einige Specialfragen in Betreff der (1854 revidirten) Geschäftsordnung des Bundes oder Klagen über ein parteiisches Majoritätsprincip bei den Abstimmungen, Anträge wegen Veröffentlichung der Bundesprotokolle u. dgl. in die öffentliche Meinung eingeführt werden sollten, als handele es sich um Verfassungsreformen des Bundes im nationalen Interesse, so zeigten sich diese Versuche eben nicht besonders wirksam. Nur das Eine dürfte hier noch zu erwähnen sein, daß auch der sächsische Landtag, erste und zweite Kammer, sich neulich wiederholt für die Nothwendigkeit einer politischen Reform und Ausbildung der Bundesverfassung aussprach. Aber die Antwort von der Ministerbank erklang auch jetzt wieder für die Wünsche der Nation entmuthigend genug.

Wir verzichten auf eine vergleichende Zusammenstellung der auf die Bundesverfassung bezüglichen Aeußerungen der Minister, welche derartigen parlamentarischen Voten fast aller Landtage während der letzten drei Jahre

begegneten. In der Gesamtheit wiederholten sie nur die Anerkennung von der Nothwendigkeit solcher Reformen mit dem seit 1815 gewohnten Beisage, daß der geeignete Zeitpunkt dafür noch nicht gekommen sei. Etwas Positives, wie geartet man sich in den leitenden Kreisen eine Bundesreform oder Ausbildung der Bundesverfassung denke, nach welchen Principien sie in Aussicht genommen werden könne, welches endlich der dafür geeignete Zeitpunkt sein werde — etwas derartig Positives verlautete von keiner Ministerbank. In wahrhafter Harmonie erklang dagegen im Süden, wie im Norden die Versicherung, daß an eine Vertretung des deutschen Volkes bei Behandlung der politischen und Bundesfragen nicht entfernt zu denken sei. Denn dies setze eine legislative und vollziehende Gewalt an der Spitze des Bundestags voraus, welcher doch jeder gewissenhafte Minister jedes Einzelstaates entgegen treten müsse, weil dadurch das monarchische Princip herabgewürdigt werde. Mit den vollendeten, in Angriff genommenen, vorbereiteten Einigungen auf materiellem Gebiete solle man sich genügen lassen. Ehre, Ruhe und Frieden habe der deutsche Bund den deutschen Völkern geschaffen und erhalten. Nur der deutsche Pessimismus verringere die Achtung des Auslandes vor dem deutschen Bunde. — Natürlich nehmen auch wir uns solche Ministerworte zu Herzen und wollen im Vorhergehenden nur das Nach- und Nebeneinander der Bundesreformfrage mit den von Baiern gestellten Anträgen, durch deren Verwirklichung „die lauter werdende Unzufriedenheit in der Nation auch ohne Bundesreform zu beseitigen“ ist, übersichtlich vorgeführt haben.

### Die Militärverhältnisse Großbritanniens.

3.

Die Offiziere. — Das indische Heer.

Bekanntlich kaufen die Offiziere der königlichen Armee ihre Stellen bis inclusive der eines Oberstlieutenants; die eines Obersten, Generalmajors und weiter aufwärts werden von der Königin unentgeltlich verliehen. Man hat zweierlei Gründe für Beibehaltung dieses Systemes angeführt: der erste und wichtigste ist, nur vermögende Leute als Offiziere im Heere zu haben, da trotz des hohen Gehalts die niederen Grade nicht ohne Zuschuß existiren können; der zweite ist, daß man annimmt, die Söhne vermögender Leute